

Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Kreis Warendorf, Amt 63 - Immissionsschutz
Aktenzeichen 63-40051/2026

48231 Warendorf, den 06.02.2026

Die Windpark Hesselertal GmbH & Co.KG, Schicklerstraße 5, 10179 Berlin, hat am 14.01.2026 einen Antrag gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur wesentlichen Änderung von vier Windenergieanlagen (WEA) auf den Grundstücken Gemarkung Beckum, Flur 202, Flurstücke 101 und 2, Flur 2023, Flurstück 50 und Flur 213, Flurstück 394 vorgelegt. Der vorliegende Änderungsantrag bezieht sich auf die Zulassung eines übergangsweisen Nachtbetriebes in einem stärker als genehmigten schallreduzierten Betriebsmodus, bis der Nachtbetrieb entsprechend des Genehmigungsbescheides vom 02.10.2023; Az.: 63-40691/2021; aufgenommen werden kann.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

Die vier WEA vom Typ Nordex Typ N-149 und N-133 der Windpark Hesselertal GmbH wurden mit dem Genehmigungsbescheid nach § 4 BImSchG mit vollumfänglicher Umweltverträglichkeitsprüfung am 02.10.2023 genehmigt.

Die Vorprüfung hat auf der Grundlage eines Erlasses des MUNV NRW vom 08.08.2024; Az.: 61.11.05.01-000016 und unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Kreis Warendorf
Im Auftrag
gez. Wobbe